

5381/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Martina Gredler und PartnerInnen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend den Wahlvorschlag des Kollegiums der Montanuniversität Leoben für die Wahl einer Rektorin bzw. eines Rektors

Im § 53 Abs. 3 des Universitäts - Organisationsgesetzes 1993 wird das Prozedere für die Wahl einer Rektorin bzw. eines Rektors u.a. folgendermaßen definiert: “Der Senat hat auf der Grundlage einer Bewertung der ein gelangten Bewerbungen durch den Universitätsbeirat und der vom Senat selbst durchgeführten Bewertung einen Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerber enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war”. Diese Norm wird durch die Satzungen der Montanuniversität Leoben dahingehend präzisiert, dass “der Wahlvorschlag nur dann weniger als drei Personen enthalten (darf), wenn die Zahl der nach § 53 Abs. 5 UOG 93 geeigneten Bewerber geringer als drei war”. § 53 Abs. 5 UOG 93 wiederum besagt, dass “nur ein Universitätsprofessor mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität.... “ zum Rektor gewählt werden kann. Am 27. Jänner soll die Universitätsversammlung der Montanuniversität Leoben eine neue Rektorin bzw. einen neuen Rektor wählen. Nach Vorliegen der Bewerbungen für diese Wahl wandte sich die Uni Leoben an das Wissenschaftsministerium, um klären zu lassen, ob eine AO. - Professorin die nötigen Qualifikationen für das Rektorsamt erfüllt. Anlass dazu war die Bewerbung der bisherigen Vize-Rektorin, Frau Prof. Brigitte Weinhardt. Die Rechtsauskunft des Wissenschaftsministeriums besagte, dass aufgrund der jüngsten Novellen des Dienstrechtsgesetzes Außerordentlichen ProfessorInnen die gleiche Qualifikation zukomme wie Ordentlichen ProfessorInnen und der Kandidatur von Frau Prof. Weinhardt daher nichts entgegenstehe. Trotz dieser Rechtsauskunft entschied das Kollegium der Montanuniversität, auf dem Wahlvorschlag lediglich zwei anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen drei

Kandidatinnen zu präsentieren und damit Frau Prof. Weinhardt nicht zur Wahl bei der Universitätsversammlung zuzulassen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage

mit der Bitte, diese noch vor dem 27. Jänner zu beantworten:

- 1) Teilen Sie die oben ausgeführte Auffassung, dass Wahlvorschlag des Uni-Kollegiums die formalen rechtlichen Erfordernisse laut UOG 93 nicht erfüllt, da er trotz mehrerer Bewerbungen lediglich zwei Personen enthält?
- 2) Welche Begründung hat das Uni - Kollegium der Montanuniversität Leoben für den Verzicht auf einen kompletten Dreivorschlag angeführt?
- 3) Halten Sie diese Begründung für stichhaltig?
- 4) Welche Konsequenzen hat die Erstellung eines ungültigen Wahlvorschlags für das diesbezügliche Bewerbungsverfahren?
- 5) Welche Maßnahmen werden Sie in dieser Angelegenheit setzen?